



Novelis Procurement Terms and Conditions Novelis Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die folgenden Geschäftsbedingungen ("GESCHÄFTSBEDINGUNGEN") gelten für alle von Novelis Inc. oder deren Konzerngesellschaften, die hierunter Waren und/oder Dienstleistungen kaufen können (je einzeln "KÄUFER"), getätigten Käufe von Waren, Dienstleistungen und deren Kombinationen, von Ihnen ("VERKÄUFER"), und zwar bis zu jenem Zeitpunkt in dem der KÄUFER und der VERKÄUFER im gegenseitigen Einverständnis eine Neubearbeitung dieser GESCHÄFTSBEDINGUNGEN abschliessen oder der VERKÄUFER deren Aufhebung bekannt gibt.

Es können zusätzliche auf einen bestimmten Kauf anwendbare Bestimmungen, Bedingungen oder Anweisungen festgelegt werden, und zwar (a) im Text einer durch den KÄUFER erteilten Bestellung bzw. eines durch den KÄUFER und den VERKÄUFER gesondert abgeschlossenen Vertrages ("KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN") sowie (b) in Abruferklärungen oder sonstigen Bestellunterlagen, die gegebenenfalls gestützt auf die KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN erteilt werden (mit Angaben wie zum Beispiel Mengen, Lieferpläne bzw. Termine), jeweils einzeln als "ABRUFERKLÄRUNG" bezeichnet und zusammen mit den KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN und diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN als der "VERTRAG" bezeichnet. ABRUFERKLÄRUNGEN bewirken jedoch keinesfalls eine Änderung oder sonstige Modifikation einer Bestimmung der KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN oder dieser GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, und jede ABRUFERKLÄRUNG ist im Einklang mit den KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN und diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zu lesen, es sei denn, hinsichtlich einer darin enthaltenen Bestimmung wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese in der ABRUFERKLÄRUNG geregelt, dass diese durch die ABRUFERKLÄRUNG geändert oder modifiziert wird, in welchem Falle die betreffende Bestimmung in ihrer durch die ABRUFERKLÄRUNG geänderten oder modifizierten Fassung massgeblich ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen den KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN und diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gehen die KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN vor.

Jede ABRUFERKLÄRUNG stellt einen gesonderten VERTRAG zwischen dem VERKÄUFER und dem die betreffende ABRUFERKLÄRUNG erteilen den KÄUFER dar, und die sich aus einem solchen VERTRAG ergebenden Verpflichtungen bestehen unabhängig von den Verpflichtungen aus jeglichen anderen, durch sonstige KÄUFER erteilten ABRUFERKLÄRUNGEN. Für die Zwecke jeglicher ABRUFERKLÄRUNG ist der Begriff "KÄUFER" oder "NOVELIS", so wie dieser im VERTRAG verwendet wird, ausschliesslich auf den konkreten KÄUFER zu beziehen, durch den die betreffende ABRUFERKLÄRUNG erteilt wurde, und auf keinen sonstigen KÄUFER, der eine andere ABRUFERKLÄRUNG erteilt hat. Dementsprechend vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass kein KÄUFER, der die KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN oder diese GESCHÄFTSBEDINGUNGEN unterzeichnet oder eine ABRUFERKLÄRUNG erteilt, unmittelbar oder mittelbar haftet oder verpflichtet ist, falls ein anderer KÄUFER seine Verpflichtungen, die sich aus einer durch den betreffenden anderen KÄUFER erteilten ABRUFERKLÄRUNG ergeben, nicht erfüllt. Sollten jedoch aufgrund bestimmter KOMMERZIELLER BEDINGUNGEN mehrere ABRUFERKLÄRUNGEN erteilt werden, so ist hinsichtlich einer allfällig gemäss den KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN geltenden Mindestabnahmemenge auf die Menge der aufgrund aller dieser ABRUFERKLÄRUNGEN gekauften Waren bzw. Dienstleistungen abzustellen, sofern der KÄUFER und der VERKÄUFER nichts anderes vereinbaren.

1. Annahme. Vertragsannahme durch den VERKÄUFER ist ausdrücklich auf diese GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, die KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN und weitere Unterlagen und Materialien, die einen integrierten Bestandteil des VERTRAGES bilden, beschränkt. Mit der Vertragsannahme kommt eine Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER in Bezug auf die dem VERTRAG unterstehenden Käufe und Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen zustande. **BESTIMMUNGEN, DIE IN EINEM ANGEBOT, KOSTENVORANSCHLAG, EINER ANNAHME, BESTÄTIGUNG, RECHNUNG ODER EINEM ANDEREN DOKUMENT DES VERKÄUFERS ENTHALTEN SIND, SIND NICHT BESTANDTEIL DES VERTRAGES UND WERDEN HIERMIT ABGELEHNT, ES SEI DENN, EIN BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DES KÄUFERS STIMMT SOLCHEN BESTIMMUNGEN AUSDRÜCKLICH UND SCHRIFTLICH ZU.** Jede Annahme oder Bestätigung des VERKÄUFERS, die zusätzliche oder abweichende Bestimmungen enthält, stellt eine Vertragsannahme dar, wobei die zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen abgelehnt werden und nicht anwendbar sind. In jedem Fall stellen folgende Handlungen des VERKÄUFERS eine vorbehaltlose Annahme des VERTRAGES, einschliesslich der KOMMERZIELLEN BEDINGUNGEN und GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, dar: Unterzeichnung und Rücksendung einer Kopie des VERTRAGES oder eines Teils davon; Lieferung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen; Benachrichtigung des KÄUFERS in irgendeiner Weise über die Vertragserfüllung oder Beginn der Vertragserfüllung; Rücksendung des eigenen Bestätigungsformulars des VERKÄUFERS (wobei jegliche abweichende oder zusätzliche Bestimmung in einem solchen Bestätigungsformular abgelehnt wird und demzufolge keinen Vertragsbestandteil darstellt).

2. Rechnungen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, hat der VERKÄUFER dem KÄUFER für jede Lieferung eine separate Rechnung zu erstellen. Der VERKÄUFER hat nach Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich korrekte und vollständige Rechnungen mit entsprechenden Bescheinigungen und weiteren Informationen, die angemessenerweise vom KÄUFER benötigt werden, vorzulegen. Der KÄUFER ist berechtigt, die Bezahlung von bestrittenen Rechnungen zurückzuhalten bis eine fehlerfreie und vollständige Rechnung und weitere erforderliche Informationen vorliegen und überprüft worden sind. Während der Auseinandersetzung dauern die vertraglichen Pflichten des VERKÄUFERS unvermindert fort. Sofern Frachtkosten oder andere Kosten nicht einzeln aufgeführt sind, werden sämtliche Preisnachlässe vom vollen Rechnungsbetrag abgezogen.

3. Lieferungen. Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen müssen in der vertraglich festgesetzten Menge und dem vertraglich festgesetzten Zeitpunkt erfolgen. Ist zu erwarten, dass eine Lieferung nicht fristgemäss erfolgt oder den Produktspezifikationen bzw. Mengen nicht entspricht, so hat der VERKÄUFER dies dem KÄUFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nötigen Vorkehrungen zur Beschleunigung der Lieferung zu treffen. Der KÄUFER behält sich jedoch das Recht vor, ohne Haftung gegenüber dem VERKÄUFER und zusätzlich zu seinen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, mittels schriftlicher Mitteilung an den VERKÄUFER vom betreffenden Vertragsteil zurückzutreten und den Kauf von Ersatzware und/oder -dienstleistungen anderweitig zu organisieren, sollte er eine Anzeige erhalten oder aus anderen Gründen erwarten, dass der VERKÄUFER die vertraglichen Liefertermine, Produktspezifikationen oder Mengen nicht einhält. Weiter ist der KÄUFER ohne Haftung gegenüber dem VERKÄUFER berechtigt, allfällig vertraglich vereinbarte Einkaufsmengen entsprechend zu reduzieren. Warenlieferungen in grösserer oder kleinerer Menge als vom KÄUFER bestellt darf der KÄUFER auf Gefahr und Kosten des

VERKÄUFERS zurückschicken. Der VERKÄUFER hat auch für die Lagerkosten, das Rollgeld, die Liegegebühren und andere Kosten aufzukommen, die aus einer verfrühten oder verspäteten Lieferung von Waren und/oder Dienstleistung entstehen oder die – mit Ausnahme einer Vertragsverletzung des KÄUFERS – aus irgendeinem Grund entstehen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden hat der VERKÄUFER das Transportgut bis zur Ablieferung beim KÄUFER zu versichern und ist verantwortlich für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verlust oder Beschädigung des Transportguts.

4.Prüfung/Ablehnung. Angestellte und Vertreter des KÄUFERS können, vor Lieferung und nach angemessener Ankündigung, zu allen angemessenen Zeiten während den normalen Geschäftszeiten des VERKÄUFERS, den Betrieb (oder jeden sonstigen Ort) des VERKÄUFERS betreten, um die Waren und/oder Dienstleistungen, das Herstellungsverfahren des VERKÄUFERS und jegliche Rohstoffe oder halbfertige Erzeugnisse zu prüfen und zu testen, die der VERKÄUFER zur Herstellung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen benutzt, um sich zu vergewissern, dass der VERKÄUFER seine vertraglichen Pflichten einhält. Der VERKÄUFER hat auf seine Kosten angemessene Einrichtungen, Geräte und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, welche diese Inspektionen ermöglichen und deren Sicherheit gewährleisten. Der KÄUFER ist berechtigt, Waren und/oder Dienstleistungen abzulehnen, welche nicht genau den Spezifikationen des KÄUFERS oder anderen vertraglichen Vorgaben entsprechen, dies ohne Verzicht auf das Recht des KÄUFERS, die Genehmigung bzw. Abnahme dieser Waren und/oder Dienstleistungen später wegen Mängel zu verweigern bzw. zurückzuziehen. Bezahlung der unter diesem VERTRAG bestellten Waren und/oder Dienstleistungen bedeutet nicht deren Genehmigung bzw. Abnahme. Hinsichtlich mangelhafter Ware kann der KÄUFER jederzeit nach eigenem Ermessen zusätzlich zu allen ihm nach Gesetz oder VERTRAG zustehenden Rechte, Rechtsbehelfe oder Garantien bzw. Gewährleistungen (a) solche Ware ablehnen und dem VERKÄUFER zurücksenden und nach seiner Wahl Rückerstattung des Kaufpreises oder Gutschrift (Wandlung), Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) oder Beseitigung der Mängel (Nachbesserung) verlangen, oder (b) die Mängel selber beseitigen, wobei der VERKÄUFER alle hiermit verbundenen Kosten zu tragen hat. Die Rücksendung jeglicher vom KÄUFER abgelehnten Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des VERKÄUFERS, einschliesslich der Kosten für die Neuverpackung, erneute Sendung, Bearbeitung, Prüfung und den damit verbundenen Mehrkosten. Weder die Prüfung der Waren oder Dienstleistungen noch deren Unterlassung vor oder nach Lieferung an den KÄUFER entlasten den VERKÄUFER von seiner alleinigen Verantwortung, Waren und/oder Dienstleistungen in genauer Übereinstimmung mit den Spezifikationen und den weiteren Vorgaben des KÄUFERS zu liefern.

5.Kündigung bzw. Rücktritt; Verrechnung. Der KÄUFER hat das Recht, ohne Haftung gegenüber dem VERKÄUFER, mittels schriftlicher Mitteilung an den VERKÄUFER den VERTRAG ganz oder teilweise ausserordentlich zu kündigen bzw. vom VERTRAG zurückzutreten, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe des KÄUFERS, falls: (a) der VERKÄUFER gegen irgendeine Bestimmung oder Voraussetzung des VERTRAGES zuwiderhandelt und/oder (b) der VERKÄUFER seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen einstellt, sich zahlungsunfähig erklärt, Vorbereitungen zur eigenen Auflösung oder Liquidation trifft, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, oder für den VERKÄUFER ein Konkurs- oder Nachlassverwalter bestellt wird, oder über den VERKÄUFER Konkurs eröffnet wird. Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines solchen Rücktritts ist der KÄUFER berechtigt, die vertraglichen Leistungen des VERKÄUFERS nach seinem Ermessen selber zu vollziehen bzw. von einem Dritten vollziehen zu lassen, wobei der VERKÄUFER sämtliche dem KÄUFER hierbei zusätzlich anfallenden Kosten zu tragen hat. Auf Anfrage des KÄUFERS hin hat der VERKÄUFER dem KÄUFER unverzüglich sämtliche laufenden Arbeiten abzuliefern oder abzutreten. Sämtliche dem VERKÄUFER vor einer solchen Kündigung bzw. eines solchen Rücktritts geschuldeten Beträge für vertragsgemäss gelieferte Ware oder vertragsgemäss erbrachten Dienstleistungen werden mit den dem KÄUFER für die Vollziehung des VERTRAGES zusätzlich anfallenden Kosten und den weiteren dem KÄUFER infolge Nicht- oder Schlechterfüllung durch den VERKÄUFER entstandenen Schäden verrechnet. Zudem hat der KÄUFER das Recht, den VERTRAG im alleinigen Ermessen mittels Mitteilung an den VERKÄUFER ganz oder teilweise ausserordentlich zu kündigen bzw. vom VERTRAG zurückzutreten. Kündigt der KÄUFER den VERTRAG im alleinigen Ermessen bzw. tritt er vom VERTRAG im alleinigen Ermessen zurück und hat der VERKÄUFER seine vertraglichen Pflichten bis zum Kündigungs- bzw. Rücktrittsdatum vollständig erfüllt, so erhält der VERKÄUFER vom KÄUFER die tatsächlichen Kosten für die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns für solche Kosten (der aber einen anteiligen Betrag des vereinbarten Preises, basierend auf der vertragskonformen Lieferung der Waren bzw. der vertragskonformen Erbringung der Dienstleistung, nicht übersteigen darf) und abzüglich des vom VERKÄUFER für solche Waren und/oder Dienstleistungen bereits erhaltenen Preises. In keinem Fall darf die Gesamtzahlung an den VERKÄUFER den im VERTRAG aufgeführten Kaufpreis der Waren und/oder Dienstleistungen übersteigen. Eine weitergehende Haftung des KÄUFERS für jegliche Schäden, die wegen vollständiger oder teilweiser Verweigerung der unter dem VERTRAG bestellten Waren und/oder Dienstleistungen erfolgen, ist ausgeschlossen. Zusätzlich zu allen anderen dem KÄUFER verfügbaren Rechtsbehelfen ist der KÄUFER berechtigt, sämtliche Beträge, die er dem VERKÄUFER schuldet, abzuziehen, einzubehalten oder zu verrechnen, und zwar von bzw. mit den Beträgen, die der VERKÄUFER als Schadenersatz oder anderweitig schuldet, sei es aus dem VERTRAG oder aus anderen Gründen, und unabhängig davon, ob der VERKÄUFER einem Dritten das Recht übertragen hat, Beträge, die der KÄUFER aus dem VERTRAG oder einer anderen Vereinbarung schuldet, zu erhalten.

6.Änderungen. Der KÄUFER ist jederzeit berechtigt, mittels schriftlicher Mitteilung an den VERKÄUFER ("ÄNDERUNGSMITTEILUNG") und ohne Benachrichtigung jeweiliger Garantien, Änderungen an den Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Mengen und/oder Lieferzeitplänen in Bezug auf alle Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des VERTRAGES sind, vorzunehmen. Beeinflussen die in der ÄNDERUNGSMITTEILUNG angegebenen Änderungen gemäss der Einschätzung des VERKÄUFERS den Preis oder den Liefertermin der Waren und/oder Dienstleistungen, (a) hat der VERKÄUFER den KÄUFER darüber innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab Erhalt der ÄNDERUNGSMITTEILUNG schriftlich (mit ausreichenden Belegen) in Kenntnis zu setzen, (b) sollen der KÄUFER und der VERKÄUFER im Hinblick auf eine gerechte Anpassung des Preises und/oder des Liefertermins nach Treu und Glauben Verhandlungen führen, wobei die Einigung anschliessend schriftlich festgehalten wird, und (c) wird der VERKÄUFER keine in der ÄNDERUNGSMITTEILUNG angegebenen Änderungen vornehmen, bevor KÄUFER und VERKÄUFER diese Einigung erzielt und schriftlich festgehalten haben, es sei denn, der KÄUFER erlässt anderslautende schriftliche Weisungen. Ein Verzicht des VERKÄUFERS auf die Vornahme einer Anpassung des Preises und/oder des Liefertermins wird angenommen, wenn er seinen Anpassungswunsch nicht innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab Erhalt der ÄNDERUNGSMITTEILUNG dem KÄUFER schriftlich anzeigt, und, falls der VERKÄUFER keinen derartigen Anpassungswunsch angebracht hat, soll er die in der ÄNDERUNGSMITTEILUNG angegebenen Änderungen nach Ablauf dieser fünfzehn (15) Geschäftstage-Frist oder nach einem etwaigen vorherigen Verzicht des VERKÄUFERS auf sein Recht, einen Anpassungswunsch hinsichtlich Preis und/oder Liefertermin anzubringen, sogleich vornehmen. Auswechslungen im VERTRAG dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des KÄUFERS erfolgen. Mündliche Vertragsänderungen darf der VERKÄUFER nicht befolgen.

7.Ersatzteile. Sofern auf die Vertragswaren anwendbar, hat der VERKÄUFER für jede Warenkomponente folgende Angaben zu machen: (a) Identität des Herstellers und Teilenummer, (b) Name und Adresse des Unterpelieferanten für alle wesentlichen Komponenten, die durch eine andere Person als der VERKÄUFER montiert oder hergestellt wurden; (c) Layout, Zusammenstellung, Komponente, Detailzeichnungen von Teilen, und (d) eine Ersatzteilliste, welche die Herstellernummer und Preise angibt. Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert zu, dass alle Ersatzteile frei von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsmängeln sind und verpflichtet sich, die Ersatzteile im Falle von Versagen unter normalen Betriebsbedingungen auf seine Kosten zu ersetzen. Der VERKÄUFER akzeptiert die jederzeitige Rücksendung von unbenutzten Ersatzteilen während er solche Ersatzteile zum Verkauf anbietet und wird dem KÄUFER den tatsächlichen Kaufpreis abzüglich zehn Prozent (10%) für Bearbeitung zurückerstatten. Bietet der VERKÄUFER keine Ersatzteile mehr zum Verkauf an, hat er wirtschaftlich ange-

messene Anstrengungen zu unternehmen, was die Erteilung bzw. Einholung aller erforderlichen Genehmigungen einschliesst, damit der KÄUFER zum direkten Kauf der betreffenden Ersatzteile berechtigt ist.

8. Gefahren- und Eigentumsübergang. Sofern vom KÄUFER nicht schriftlich oder im VERTRAG anders angegeben, gehen Eigentum und Risiko für Verlust von oder Beschädigung an Waren und/oder Dienstleistungen bei Annahme des KÄUFERS an seinem Standort oder an einem anderen vertraglich festgesetzten Ort über. Ungeachtet des Vorstehenden, behält der KÄUFER sämtliche Eigentumsrechte an Schrott und anderen Materialien, welche von ihm an den VERKÄUFER für die Umarbeit geliefert wurden. Der VERKÄUFER stimmt ausdrücklich zu, dass er keiner Partei Sicherungsrechte im Hinblick auf Schrott oder andere Materialien, welche vom KÄUFER an den VERKÄUFER für die Umarbeit geliefert wurden, gewähren darf.

9. Höhere Gewalt. Weder der KÄUFER noch der VERKÄUFER haften für Verzug oder Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, sofern die Ursachen ausserhalb ihrer Gewalt liegen und diese nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der betroffenen Partei zurückzuführen sind, allerdings nur wenn die vom Ereignis betroffene Partei die andere Partei so bald wie möglich nach Auftreten des Ereignisses schriftlich darauf hinweist und eine Einschätzung darüber abgibt, wann sie wieder ihren Leistungspflichten nachkommen kann. Bei Annahmeverzug des KÄUFERS aus Gründen, die ausserhalb seiner Gewalt liegen, hat der VERKÄUFER die Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den Anweisungen des KÄUFERS zu behalten und ihm zu liefern, sobald die Verzugsursache behoben worden ist. Die betroffene Partei hat wirtschaftlich angemessene Anstrengungen vorzunehmen, um solche Ereignisse vorherzusehen und deren Wirkungen auf ein Minimum zu beschränken, und hat ihre Leistungspflichten sobald wie möglich wiederaufzunehmen. Ist der VERKÄUFER aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ist der KÄUFER berechtigt, die Waren und/oder Dienstleistungen aus anderen Quellen zu beziehen und seine Käufe beim VERKÄUFER entsprechend zu reduzieren, ohne hierfür zu haften. Überschreitet der Verzug eine Periode von dreissig (30) Tagen ab dem vereinbarten Liefertermin, so ist der KÄUFER berechtigt, von jeder davon betroffenen Bestellung zurückzutreten, ohne hierfür zu haften. Ist die Produktion des VERKÄUFERS nur teilweise beschränkt oder verzögert sie sich, so muss sich der VERKÄUFER nach besten Kräften bemühen, den Ansprüchen des KÄUFERS gerecht zu werden und, wenn immer möglich, den betroffenen Bestellungen vor jenen anderer Kunden Vorrang zu geben.

10. Gesetzeskonformität bei Export und Import. Der VERKÄUFER ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, alle gesetzlichen, regulatorischen, und administrativen Anforderungen an den Import oder Export von Waren, Materialien oder Geräten zu erfüllen, einschliesslich jeglicher anwendbarer Zollanforderungen; ebenso ist er dafür verantwortlich, alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen sowie alle damit verbundenen Abgaben und Gebühren zu begleichen. Auf Aufforderung hin muss der VERKÄUFER dem KÄUFER unverzüglich alle die Waren betreffenden Informationen und Aufzeichnungen zur Verfügung stellen, welche der KÄUFER für die Erfüllung von Herkunftsangabens- oder Kennzeichnungsanforderungen sowie für Anforderungen an die Zertifizierung und das Ursprungszeugnis benötigt, einschliesslich Kopien von Zollinformationen und -dokumentationen. Der VERKÄUFER ist alleine dafür verantwortlich, alle technischen Anforderungen und Anforderungen betreffend Herkunftslandangaben desjenigen Staates zu erfüllen, in welchen die Waren geliefert werden müssen.

11. Garantie bzw. Gewährleistung. Neben sämtlichen vom Gesetz auferlegten Gewährleistungen, garantiert bzw. sichert der VERKÄUFER ausdrücklich zu, dass alle Waren und/oder Dienstleistungen, die dem KÄUFER gemäss VERTRAG geliefert werden (a) die vertraglichen Vereinbarungen und alle Spezifikationen, Zeichnungen, Vorgaben, Muster und andere vom KÄUFER gelieferten oder angegebenen Beschreibungen entsprechen, (b) keinerlei Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen, (c) neu, in gutem Zustand und von handelsüblicher Qualität sind, (d) passend und geeignet sind für die besonderen Zwecke, für welche die Waren und/oder Dienstleistungen vom KÄUFER benötigt werden, (e) professionell und fachmännisch ausgeführt werden in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Normen, und (f) frei von Rechten Dritter, Pfandrechten, Einschränkungen, Vorbehalten, Sicherungsrechten, Belastungen und von aktuellen oder beanspruchten Verletzungen von Patentrechten, Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten sind, und dass dem KÄUFER uneingeschränktes Eigentum an den Waren gewährt wird. Die Genehmigung des KÄUFERS hinsichtlich Modelle, Materialien, Prozesse, Zeichnungen, Spezifikationen und Ähnliches des VERKÄUFERS darf nicht dahingehend aufgefasst werden, dass dies den VERKÄUFER von den vertraglichen Garantie- bzw. Gewährleistungspflichten entbindet. Alle Garantien bzw. Gewährleistungen und Regelungen dieses Abschnitts gehen über auf den KÄUFER, seine Konzerngesellschaften, Kunden, Rechtsnachfolger und Zessionare, und auf die Benutzer der Waren, Dienstleistungen und Produkte, die vom KÄUFER verkauft werden und Waren des VERKÄUFERS enthalten.

Der VERKÄUFER verzichtet ausdrücklich auf jegliche Verpflichtung des KÄUFERS, die Waren und/oder Dienstleistungen bei Lieferung zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen.

Nach Wahl des KÄUFERS hat der VERKÄUFER unverzüglich jegliche mangelhafte oder vertragswidrige Ware zu reparieren (Nachbesserung), zu ersetzen (Ersatzlieferung) oder den Kaufpreis zurückzuerstatten (Wandlung). Im Hinblick auf vertragswidrige Dienstleistungen hat er diese, nach Wahl des KÄUFERS, neu zu erbringen oder zu ersetzen oder den Kaufpreis zurückzuerstatten. Bei Nichterfüllung innert angemessener Frist ist der KÄUFER berechtigt, dies auf Kosten des VERKÄUFERS vorzunehmen. Die Warenrücksendung an den VERKÄUFER erfolgt auf Gefahr und Kosten des VERKÄUFERS, wobei die Kosten für Neuverpackung, Rücktransport, Beförderung, Untersuchung und jegliche damit verbundenen sonstigen Kosten durch den VERKÄUFER zu zahlen sind. Die unter diesem Abschnitt dem VERKÄUFER auferlegten Pflichten sind anwendbar, gleichgültig ob der VERKÄUFER kaufmännisch tätig ist oder nicht, und bestehen zusätzlich zu den dem KÄUFER nach Gesetz oder VERTRAG zustehenden Ansprüchen, Rechten und Rechtsbehelfen.

Für den Fall, dass Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen des VERTRAGES chemische Zubereitungen umfassen, garantiert bzw. sichert der KÄUFER zu, dass (a) die verwendete chemische Zubereitung (bspw. Farbe, Lack, anodische Wirkstoffe usw.) allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen und allen Spezifikationen des KÄUFERS sowie den Sicherheitsdatenblättern für Produkte des VERKÄUFERS ("MSDS") entspricht; und dass (b) die chemische Zubereitung strikt die für chemische Zusammensetzungen in allen anwendbaren MSDS vorgesehenen Höchstwerte einhält. Der VERKÄUFER hat den KÄUFER mit solchen MSDS zu versorgen und sie bei Bedarf in regelmässigen Abständen zu aktualisieren. Sollte eine verwendete chemische Zubereitung nicht den obigen Garantien bzw. Gewährleistungen entsprechen, ist der VERKÄUFER verpflichtet, den KÄUFER unverzüglich und vor jeglicher Verarbeitung schriftlich darüber zu informieren.

12. Versicherungsschutz. Der VERKÄUFER hat auf seine Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz besorgt zu sein, welcher den KÄUFER und den VERKÄUFER vor allen Forderungen und Haftungsansprüchen aus Sachschaden, Körperverletzung, Tod und Vermögensschaden schützt, welche aus den Waren oder ihrem Gebrauch oder der Erbringung der Dienstleistungen oder jeglicher mit den Dienstleistungen in Verbindung stehender Tätigkeit entstehen. Ebenso hat der VERKÄUFER für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers und Berufsunfallversicherung besorgt zu sein. Der VERKÄUFER stellt sicher, dass (a) der verlangte Versicherungsschutz in Kraft ist und nicht gekündigt oder wesentlich geändert wird, ohne dass der KÄUFER mindestens dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich über die beabsichtigte Kündigung oder Änderung informiert wurde, (b) der KÄUFER als zusätzlicher Versi-

cherter in der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherungspolice des VERKÄUFERS aufgenommen wird und (c) es sich bei allen hier verlangten Versicherungen um primäre Versicherungen handelt, und nicht um Versicherungen, die als Ergänzung oder Zusatz zu anderen Versicherungen gelten, die vom oder für den KÄUFER geschlossen wurden. Auf Verlangen des KÄUFERS muss der VERKÄUFER eine dem KÄUFER ausreichende schriftliche Bestätigung vorlegen, welche die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nachweist. Soweit gesetzlich zulässig, hat der VERKÄUFER seine Versicherer zu veranlassen, einem Verzicht auf ihre Subrogationsrechte gegen den KÄUFER und seine Angestellten und Vertreter zuzustimmen (und im Umfange einer zulässigen Selbstversicherung des VERKÄUFERS, stimmt Letzterer dem Verzicht hiermit zu). Jede hier verlangte Versicherung muss bezüglich Art und Umfang, Nachtrag und finanzieller Lage des Versicherers den angemessenen Ansprüchen des KÄUFERS entsprechen. Der VERKÄUFER kann den hier verlangten Versicherungsschutz durch jegliche Kombination von Erst- und Dach-/Zusatz-Versicherungspolice gewährleisten, sofern alle involvierten Versicherer für den KÄUFER akzeptabel sind.

13.Steuern. Der VERKÄUFER übernimmt alle Steuern, die ihm im Zusammenhang mit den im VERTRAG vorgesehenen Transaktionen anfallen. Sollten Mehrwert-, Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Bruttoeinnahmen-, oder Dienstleistungssteuern oder ähnliche Steuern für die im VERTRAG vorgesehenen Transaktionen anfallen, so ist hierfür der KÄUFER finanziell verantwortlich bzw. hat der KÄUFER dem VERKÄUFER, zur Überweisung an die zuständige Steuerbehörde, den allfälligen Steuerbetrag zu überweisen, es sei denn der VERKÄUFER oder der KÄUFER haftet von Gesetzes wegen allein für die Zahlung der betreffenden Steuer. Der VERKÄUFER hat Mehrwert-, Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Bruttoeinnahmen-, Dienstleistungssteuern oder ähnliche Steuern in seinen Rechnungen an den KÄUFER separat aufzuführen. Fallen dem KÄUFER oder VERKÄUFER Zinsen oder Bussen an, welche auf das Versäumnis des VERKÄUFERS zurückzuführen sind, die Mehrwert-, Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Bruttoeinnahmen-, Dienstleistungssteuern oder ähnliche Steuern genau und separat aufzuführen oder den entsprechenden Betrag der zuständigen Steuerbehörde rechtzeitig zu überweisen, so soll der VERKÄUFER für die anfallenden Zinsen oder Strafen verantwortlich sein und den entsprechenden Betrag unverzüglich dem KÄUFER bzw. der zuständigen Steuerbehörde überweisen. Jede vertragsgemässe Zahlung an den VERKÄUFER wird unter Abzug an der Quelle erhobener Steuer erfolgen, und der KÄUFER hat keine zusätzliche Zahlungen aufgrund einbehaltener Steuern oder ähnliche zusätzliche Zahlungen an den VERKÄUFER zu leisten. Sollte eine Partei feststellen, dass Steuern infolge auf diesem VERTRAG beruhender Transaktionen irrtümlich gezahlt oder nicht gezahlt wurden, so sind die Parteien verpflichtet, zu kooperieren, um diese Über- bzw. Unterzahlung zu berichtigen, und einander bezüglich der Erstattung oder Berechnung irrtümlicher Zahlungen weitere Hilfe zu leisten. Die Parteien vereinbaren, in Bezug auf behördliche Berichterstattungs- oder Meldepflichten im Zusammenhang mit den im VERTRAG vorgesehenen Transaktionen vernünftig miteinander zu kooperieren; dies gilt auch für Anfragen im Zusammenhang mit Steuerbefreiungsbescheinigungen und ähnliche Datenanfragen.

14.Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen; Grundsätze und Verfahren des KÄUFERS. Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert zu, dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechten, Regulierungen und Verfügungen auf Bundes-, Landes- bzw. Kantonal-, Regional- und Lokalebene gemacht, produziert, gekauft, genehmigt, verkauft, gekennzeichnet, transportiert, lizenziert, vermarktet und/oder zertifiziert werden und dass der VERKÄUFER alle anwendbaren Rechte, Regulierungen und Verfügungen auf Bundes-, Landes-, Regional- und Lokalebene einhält, einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, der gesetzlichen Bestimmungen über gefährliche oder giftige Substanzen, Chemikalien, Materialien oder Müll. Zusätzlich muss sich der VERKÄUFER an den Verhaltenskodex des KÄUFERS und alle Richtlinien und Verfahren des Käufers betreffend Umwelt, Gesundheit und Sicherheit halten.

15.Schadenersatz. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, den KÄUFER und seine Konzerngesellschaften sowie seine und deren Organe, Aktionäre, Angestellten, Agenten, Vertreter, Kunden, Versicherer, Rechtsnachfolger und Zessionare (zusammen "ENTSCHÄDIGUNGSBERECHTIGTE") zu entschädigen bzw. schadlos zu halten für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Kosten, Ansprüche, Forderungen, Strafen, Schäden, Rechtsverluste, Massnahmen, Anspruchsgrundlagen, Klagen, Entscheide und Vergleiche sowie der damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Anwaltskosten, Prozesskosten, Schiedsgerichtskosten und aller anderen Kosten im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit), welche den ENTSCÄDIGUNGSBERECHTIGTEN entstehen, wofür sie haftbar werden oder welche sie auszahlen, sofern sie aus folgenden Sachverhalten entstehen oder mit folgenden Sachverhalten in Verbindung stehen: (a) die Erfüllung, Nicht- oder Schlechterfüllung des VERTRAGES durch den VERKÄUFER, seine Subunternehmer, Unterdienstleister oder Materiallieferanten, oder durch deren Vertreter, Agenten, Angestellten oder beigezogenen Personen, (b) jede Geltendmachung, wonach die Waren und/oder Dienstleistungen des VERKÄUFERS, direkt oder indirekt, allein oder in Kombination mit anderen Dienstleistungen, Materialien, Waren oder Geräten, die Immaterialgüterrechte Dritter verletzen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Patentrechten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Designrechten, Markenrechten oder Rechten, welche sich aus einer missbräuchlichen Verwendung von Informationen oder Dokumenten ergeben) und (c) gegebenenfalls die Kontaminierung der Waren durch Seltenerdelementen. Diese Bestimmung versteht sich zusätzlich und kumulativ zu jedem anderen Entschädigungs- oder Beitragsrecht, welches den ENTSCÄDIGUNGSBERECHTIGTEN nach Recht oder Billigkeit oder aus anderem Grund zusteht, und sie besteht auch nach der Erfüllung des VERTRAGES weiter. Zusätzlich ist der KÄUFER berechtigt, alle Kosten, Auslagen und Gebühren (inklusive Anwaltskosten), welche mit der angemessenen Durchsetzung dieses Anspruchs auf Schadenersatz entstanden sind, einzufordern.

16.Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien. Das Eigentum an allen vom KÄUFER an den VERKÄUFER gelieferten oder im Rahmen des VERTRAGES vom KÄUFER für den VERKÄUFER gekauften Arbeitsgeräten und -materialien und das Recht der Besitznahme daran verbleiben beim KÄUFER. Der KÄUFER garantiert bzw. gewährleistet weder Qualität noch Eignung solcher Arbeitsgeräte und -materialien. Die erwähnten Arbeitsgeräte sind in gutem Zustand zu erhalten, ständig als Eigentum des KÄUFERS zu kennzeichnen und nur für die Ausführung der vom KÄUFER angeordneten Arbeit zu benutzen. Der VERKÄUFER hat über die Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien ein Inventar zu führen, und die Arbeitsgeräte und -materialien dürfen nicht mit dem Eigentum des VERKÄUFERS oder Dritter vermischt werden, mit Ausnahme solcher Materialien, welche in Lieferungen integriert oder diesen beifügt werden, oder in Erfüllung des VERTRAGES verbraucht oder genutzt werden. Für den Fall, dass der VERKÄUFER auf entsprechende Aufforderung hin die Rückgabe der Arbeitsgeräte und -materialien an den KÄUFER unterlässt oder verweigert, ist der KÄUFER zu Schadenersatz für alle Kosten und Auslagen berechtigt, welche in Verbindung mit der Sicherstellung des Besitzes an diesen Arbeitsgeräten und -materialien, inklusive angemessener Anwaltskosten, anfallen.

17.Geheimhaltung von und Eigentum an Informationen.

(a) Falls eine Geheimhaltungsvereinbarung für die im Rahmen des VERTRAGES vorgesehenen Transaktionen besteht, so sollen deren Bestimmungen zu jeder Zeit Anwendung finden. Falls keine solche Geheimhaltungsvereinbarung besteht, so sollen die hier in Ziffer 17(a) enthaltenen Bestimmungen zu jeder Zeit Anwendung finden. Sollte der KÄUFER dem VERKÄUFER vertrauliche Informationen offenlegen oder ihm Zugang dazu gewähren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Informationen technischer, wissenschaftlicher oder kommerzieller Natur, unabhängig davon, ob die Informationen in Schriftform vorliegen oder nicht und ob sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, so verpflichtet sich der VERKÄUFER, sämtliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, Zugang zu solchen Informationen nur denjenigen seiner Angestellten zu gewähren bzw. solche Informationen nur denjenigen Angestellten zur Verfügung zu stellen, welche diese Informationen für die Zwecke des VERTRAGES zwingend benötigen, und sicherzustellen, dass diese Angestellten auf die Verpflichtungen des VERKÄUFERS aufmerksam gemacht werden und sich daran halten. Ferner verpflichtet sich der

VERKÄUFER, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS solche Informationen nicht zu anderen Zwecken zu gebrauchen als für diejenigen Zwecke, für welche die Informationen im Rahmen des VERTRAGES zur Verfügung gestellt wurden. Sollte der KÄUFER eine Offenlegung solcher Informationen an Dritte schriftlich erlauben, so muss der VERKÄUFER vor der Offenlegung eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dritten schliessen, und danach dem Dritten nur solche Informationen offenlegen, welche zur Erfüllung dessen Funktion nötig sind. Jegliche Informationen, welche der KÄUFER dem VERKÄUFER offenlegt oder zu welchen er ihm Zugang gewährt, verbleiben im alleinigen Eigentum des KÄUFERS.

(b) Der VERKÄUFER stimmt zu, dass der KÄUFER persönliche und kommerzielle Daten, welche den VERKÄUFER und den VERTRAG betreffen, einschliesslich einer Kopie des VERTRAGES, jeder seiner Konzerngesellschaften weltweit offenlegen darf.

18. Rechte an geistigem Eigentum und an Arbeitsergebnissen. Der VERKÄUFER anerkennt und stimmt zu, dass alle Arbeitsergebnisse, welche im Zusammenhang mit dem VERTRAG vom VERKÄUFER oder in dessen Auftrag geschaffen werden, im ausschliesslichen Eigentum des KÄUFERS stehen und verbleiben, und dass alle Urheberrechte sowie das weitere GEISTIGE EIGENTUM (wie nachstehend definiert) und die anderen Rechte daran ausschliesslich dem KÄUFER zustehen (und alleine dem KÄUFER gehören), ausgenommen im Umfang, in welchem vorbestehendes GEISTIGES EIGENTUM des VERKÄUFERS eingeflossen ist. Im Umfang, in welchem der VERKÄUFER sein vorbestehendes GEISTIGES EIGENTUM in die im Zusammenhang mit dem VERTRAG vom VERKÄUFER oder in dessen Auftrag geschaffenen Arbeitsergebnisse einfließen lässt, gewährt der VERKÄUFER dem KÄUFER eine nichtausschliessliche, weltweite, vollständig bezahlte, frei übertragbare Lizenz zur Nutzung des GEISTIGEN EIGENTUMS in Verbindung mit der Nutzung, dem Betrieb, der Bedienung, der Wartung, der Reparatur und/oder der Rekonstruktion der Arbeitsergebnisse. Diese Lizenz umfasst unter anderem das Recht, das in die Produkte des KÄUFERS integrierte GEISTIGE EIGENTUM zu vertreiben, Unterlizenzen zu gewähren, abgeleitete Werke (wie Werke zweiter Hand) zu schaffen sowie Geschäftsgeheimnisse und Know-how, die in solchem GEISTIGEN EIGENTUM umfasst sind, zu nutzen. Der VERKÄUFER darf keine der im Eigentum des KÄUFERS stehenden Arbeitsergebnisse zu einem Zweck gebrauchen, der keinen Bezug zum KÄUFER aufweist. Der VERKÄUFER verzichtet auf sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte einschliesslich des Rechts auf Unverletzlichkeit des Werkes und Anerkennung der Autoreneigenschaft.

Der VERKÄUFER hat dem KÄUFER unverzüglich schriftliche Mitteilung zu erstatten über die Details des GEISTIGEN EIGENTUMS, welches er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung alleine oder gemeinsam erdenkt und/oder in materialisierter Form festhält, und der VERKÄUFER verpflichtet sich zu übertragen und überträgt hiermit alle Eigentums- und andere Rechte, Ansprüche und Anwartschaften an solchem GEISTIGEN EIGENTUM bzw. mit Bezug auf solches GEISTIGES EIGENTUM an den KÄUFER bzw. die von Letzterem bezeichnete Person. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, alle vom KÄUFER zur Belegung und/oder Vervollkommnung seiner Rechte verlangten Dokumente unverzüglich auszufertigen und zu unterzeichnen. Des Weiteren verpflichtet sich der VERKÄUFER, mit dem KÄUFER im Hinblick auf die Erlangung in- oder ausländischer Patente für jegliches patentierbare GEISTIGE EIGENTUM auf Kosten des KÄUFERS zu kooperieren, und auf Verlangen des KÄUFERS jegliche Übertragungserklärungen, Registrierungsanmeldungen für Patent- oder Urheberrechte oder andere Dokumente zu unterzeichnen, welche für die Registrierung, Erlangung, Durchsetzung oder Vervollkommnung der Rechte des KÄUFERS an solchem GEISTIGEN EIGENTUM notwendig oder wünschenswert erscheinen. Diese Verpflichtung zur Kooperation und Ausfertigung und Unterzeichnung von Dokumenten gilt auch nach Ablauf der Vertragsdauer oder vorzeitiger Beendigung des VERTRAGES. Als "GEISTIGES EIGENTUM" sind alle Ideen, Erfindungen, Werke, Halbleitertopografien, technische Daten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Maschinen, Forschungen, Materialien, Stoffe, Verbindungen, Stoffzusammensetzungen- und -verbindungen, Produktpläne, Produkte, Prozesse, Leistungen, Software, Entwicklungen, Formeln, Technologien, Designs, Gestaltungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Informationen betreffend Hardwarekonfiguration, Marketingmaterialien und -planungen, Logos, Kunstwerke, Ausstattungen, Marken von Waren und Dienstleistungen, Geschäftsmethoden und -informationen sowie alle Patente, Urheberrechte, und andere Registrierungen und Rechte daran zu verstehen. Alles GEISTIGE EIGENTUM des KÄUFERS und die Rechte daran verbleiben im alleinigen und exklusiven Eigentum des KÄUFERS. Ist der VERKÄUFER in Deutschland ansässig, so gilt in Bezug auf den VERKÄUFER Folgendes: (i) Der VERKÄUFER trifft die gemäss Arbeitnehmererfindungsgesetz nötigen Vorkehrungen und erfüllt die entsprechenden Verpflichtungen, um gültig Anspruch auf die Erfindungen des Arbeitnehmers erhoben zu haben und berechtigt zu sein, alle Immaterialgüterrechte in Verbindung mit derartigen Erfindungen frei von jeglichen Rechten des Erfinders dem KÄUFER zu übertragen und (ii) der VERKÄUFER übernimmt alle Arbeitnehmererfindervergütungen.

19. Produktesicherheit und Konfliktmineralien aus Konfliktzonen.

(a) Produktesicherheit: Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert zu, dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechten und Regulierungen gemacht, produziert, gekauft, genehmigt, verkauft, gekennzeichnet, transportiert, lizenziert, vermarktet und/oder zertifiziert werden und dass der VERKÄUFER alle anwendbaren Rechte und Regulierungen einhält. Der VERKÄUFER soll von Zeit zu Zeit, auf Verlangen des KÄUFERS hin, dem VERKÄUFER schriftliche Bestätigungen vorlegen, wonach der VERKÄUFER alle anwendbaren Rechten und Regulierungen einhält und wonach die Garantien, Zusicherungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäss dem VERTRAG auf dem neusten Stand sind, jeweils in den KÄUFER in Form und Inhalt zufrieden stellender Weise. Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert weiter zu, dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen (inklusive Teilleistungen und Transport-/Verpackungsmaterial) im Einklang mit allen anwendbaren Produktsicherheitsnormen, Verboten, Registrierungserfordernissen, Kennzeichnungsanforderungen, Einschränkungen, Regeln und Regulierungen stehen, die gemäss dem U.S.-amerikanischen "Federal Hazardous Substances Act", dem U.S.-amerikanischen "Toxic Substances Control Act", dem U.S.-amerikanischen "Federal Occupational Safety and Health Act", und der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung), je in der jeweils aktuellen Fassung, erlassen wurden, sowie im Einklang mit allen anderen anwendbaren in- und ausländischen Erlassen auf Bundes-, Landes-, Regional- und Lokalebene und Industrienormen, und dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen (inklusive Teilleistungen und Transport-/Verpackungsmaterial) im Einklang damit produziert wurden. Der VERKÄUFER soll dem KÄUFER auf dessen Verlangen hin unverzüglich sämtliche Informationen vorlegen, die der KÄUFER benötigt um seinerseits allen anwendbaren Rechten und Regulierungen sowie internen Vorschriften nachzukommen sowie um die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen zu evaluieren, und soll den KÄUFER unverzüglich schriftlich informieren, falls er Kenntnis erlangt von Mängeln, Gefährdungen oder ähnlichen Ursachen, die gemäss den anwendbaren Rechten und Regulierungen möglicherweise Anlass zu Anpassungen im Bezug auf die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen geben könnten. Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert weiter zu, dass keine der im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen (inklusive Teilleistungen und Transport-/Verpackungsmaterial) besonders besorgniserregende Stoffe ("SVHC") in einer Konzentration von mehr als 0.1% im Sinne der REACH Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. Der VERKÄUFER soll den KÄUFER über das Vorhandensein eines SVHC sowie eines Stoffes aus dem gemäss der REACH Verordnung erstellten Verzeichnis der als SVHC in Frage kommenden Stoffe in der jeweils aktuellen Fassung unverzüglich schriftlich informieren.

(b) Konfliktmineralien aus Konfliktzonen: Der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert zu, dass er Verfahren eingeführt hat und befolgt, die der Bestimmung und Überwachung der Herkunft von Materialien dienen und sicher stellen, dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen "DRC Conflict Free" sind, das heisst dass diese keine Konfliktmineralien aus Konfliktzonen (gemäss der Definition von Artikel 1502 des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act") enthalten, durch die bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land direkt oder indirekt finanziert oder sonstwie begünstigt werden ("KONFLIKTMINERALIEN AUS KONFLIKTZONEN"), und der VERKÄUFER garantiert bzw. sichert weiter zu, dass alle im Rahmen des VERTRAGES gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen "DRC Conflict Free" sind, und soll den KÄUFER in jedem Fall unverzüglich über sämtliche Veränderungen schriftlich informieren, oder auch falls er Kenntnis von einem Fehler oder einer Unterlassung erlangt, aufgrund der sich eine der vorstehenden Aussagen als unwahr, unangemessen oder irreführend herausstellen könnte. Auf Verlangen des KÄUFERS hin soll der VERKÄUFER durch eine eidesstattliche Erklärung eines Geschäftsleitungs- oder Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitglied bestätigen, dass der VERKÄUFER die Bestimmungen dieser Ziffer 19(b) einhält.

20. Korruptionsbekämpfung. Der VERKÄUFER, seine Angestellten, Subunternehmer, Unterlieferanten, Beauftragten, Agenten und Vertreter verpflichten sich, sich jederzeit und vollumfänglich an alle anwendbaren Korruptionsbekämpfungs- und Bestechungsnormen zu halten. Diese Normen untersagen es insbesondere, aber nicht ausschliesslich, einem Agenten, Vertreter, Angestellten oder sonst einem Angehörigen einer Regierung (einschliesslich Angestellte eines Unternehmens oder einer Gewerkschaft, welche durch den Staat kontrolliert werden oder in dessen Eigentum stehen), einer politischen Partei, einem politischen Kandidaten, einem Angestellten des privaten Sektors, oder deren Familien und Freunden, sowie einer anderen Person oder einem anderen Rechtsträger, welche für oder im Namen der vorerwähnten Personen oder Rechtsträger handeln, direkt oder indirekt Vorteile (Geld, Waren, Dienstleistungen, Eigentum und Gefälligkeiten, unter Ausschluss von Andenken mit geringfügigem Wert) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um im Gegenzug neue Geschäfte abzuschliessen oder ein bestehendes Geschäft zu sichern, eine Einflussnahme zu sichern oder um sonst ungebührliche Geschäftsvorteile zu erlangen.

21. Vertragsbeziehung zwischen den Parteien. Die Vertragsbeziehung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER ist nicht als Joint Venture, Partnerschaft, Auftrag, Mäkelei, Agenturverhältnis, Kommission, Stellvertretung oder Franchiseverhältnis auszulegen.

22. Salvatorische Klausel. Sollte ein zuständiges Gericht eine Bestimmung des VERTRAGES als ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde für nicht vollstreckbar erklären, wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Parteien in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des VERTRAGES als solchem bleibt unberührt.

23. Verzicht. Keine Unterlassung einer Partei, auf die Erfüllung irgendeiner Bestimmung, Bedingung oder Anweisung zu beharren oder ein Recht oder Vorrecht auszuüben, oder deren Verzicht auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung, darf als Verzicht auf die Geltendmachung der Bestimmung, Bedingung, Anweisung, des Rechts oder Vorrechts ausgelegt werden.

24. Rechtsbehelfe. Sämtliche hierin erwähnten Rechtsbehelfe stehen kumulativ und zusätzlich zu den anderen und weiteren gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen zur Verfügung.

25. Fortbestand. Die Rechte und Pflichten der Parteien gelten auch nach Kündigung, Aufhebung, Erfüllung oder Ablauf des VERTRAGES weiter, sofern im VERTRAG vorgesehene Handlungen nach Kündigung, Aufhebung, Erfüllung oder Ablauf desselben notwendig sind.

26. Abtretung. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS darf der VERKÄUFER weder den VERTRAG noch irgendwelche Rechte und Pflichten aus diesem, weder als Ganzes noch teilweise, übertragen bzw. abtreten. Sollte eine Übertragung bzw. Abtretung ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS erfolgen, so ist diese nichtig. Genehmigte Übertragungen bzw. Abtretungen befreien den KÄUFER nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Der KÄUFER hat das Recht, den VERTRAG auf seine Rechtsnachfolger oder Konzerngesellschaften zu übertragen.

27. Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen, die gemäss den vorliegenden Bestimmungen benötigt werden oder erlaubt sind, müssen schriftlich mittels (a) vorfrankiertem Couvert, eingeschriebenem Brief oder eingeschriebenem Brief mit Rückschein, durch (b) persönliche Übergabe, oder per (c) E-Mail oder Fax (wobei die Mitteilung umgehend mittels der Methoden gemäss (a) oder (b) bestätigt werden muss), erfolgen. Die Mitteilungen müssen an die im VERTRAG spezifizierte Adresse erfolgen und werden mit dem Empfang wirksam.

28. Vertragssprache. Gemäss ausdrücklichem Wunsch der Parteien wurden der VERTRAG sowie alle diesbezüglichen Dokumente in englischer Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung der GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vorliegen, dienen diese Übersetzungen ausschliesslich der Information. Bei allfälligen Differenzen zwischen der englischen und der übersetzten Fassung gilt ausschliesslich die englische Fassung. Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt ebenfalls in Englisch.

29. Anwendbares Recht und Streitbeilegungsverfahren. Der KÄUFER und der VERKÄUFER vereinbaren ausdrücklich, dass der VERTRAG dem Recht der Schweiz unterliegt und entsprechend auszulegen ist, ohne Berücksichtigung jeglicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen oder Rechtswahlbestimmungen, soweit diese zur Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird explizit ausgeschlossen. Ferner vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht findet Anwendung (Artikel 353 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung). Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Schiedsrichter(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

30. Absolutes Fixgeschäft. Zeit und Menge sind hier von entscheidender Bedeutung. Eine verspätete Leistungserbringung stellt keine Erfüllung mehr dar.

31. Elektronischer Handel und E-Signature. Sofern gesetzlich zugelassen, werden der KÄUFER und der VERKÄUFER den Geschäftsabschluss mittels elektronischer Datenübertragung erleichtern. Der KÄUFER und der VERKÄUFER vereinbaren, dass Dokumente in elektronischer Form ausgefertigt und zugestellt werden können und dass elektronische Signaturen der Parteien dazu bestimmt sind, ihre Schriftstücke zu authentifizieren und für alle Zwecke die gleiche Kraft und Wirkung wie manuelle Unterschriften haben. Elektronische Signatur bedeutet jedes elektronische Symbol, das in ein Dokument integriert oder logisch mit diesem verbunden ist und von den Parteien zur Unterzeichnung verwendet wird. Dokumente können in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt werden, wobei jede dieser Ausfertigungen ein Duplikat des Originals darstellt und alle Ausfertigungen zusammen ein und dieselbe Vereinbarung bilden. Der Austausch

eines ausgefertigten Duplikats eines Dokuments per E-Mail (im PDF-, JPEG- oder einem anderen ähnlichen Format) gilt als wirksamer Austausch eines ausgefertigten Duplikats dieses Dokuments.

32. Gesamte Vereinbarung. Der VERTRAG, zusammen mit diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, sowie allen anderen Dokumenten die einen integrierten Bestandteil des VERTRAGES oder der GESCHÄFTSBEDINGUNGEN bilden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER hinsichtlich des Gegenstands des VERTRAGES dar. Alle früheren Verhandlungen, Angebote, Abmachungen, Garantien, Zusicherungen, Verträge und Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Gegenstand des VERTRAGES werden hiermit ersetzt. Keine Änderungen des VERTRAGES oder dieser GESCHÄFTSBEDINGUNGEN binden den KÄUFER, und diese können den KÄUFER insbesondere nicht zu zusätzlichen Zahlungen verpflichten, sofern nicht ein bevollmächtigter Vertreter des KÄUFERS den Änderungen schriftlich zugestimmt hat.

Novelis Party:

By:

Name:

Title:

Date:

By:

Name:

Title:

Date:

Seller Party:

By:

Name:

Title:

Date:

By:

Name:

Title:

Date: